

Satzung des TSV Dörfergemeinschaft „Holsteinische Schweiz“ von 1968 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Dörfergemeinschaft „Holsteinische Schweiz“ e.V.. Die Vereinsfarben sind „Grün-Weiß“.

Der Verein hat seinen Sitz in der Dörfergemeinschaftsschule Sieversdorf und ist in das Vereinsregister (§ 21 BGB) beim Amtsgericht Eutin unter Nr. VR 291 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3 Tätigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmege-such (Aufnahmeantrag) zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft zählt von dem Tage an, an dem die Person in den Verein aufgenommen wurde (das Antragsdatum).

3) Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) ordentliche Mitglieder (aktiv und passiv)
- b) Jugendlichen
- c) Kindern
- d) Ehrenmitgliedern

zu a): Ordentliche Mitglieder sind Vereinsangehörige, die das 18. Lebensjahr vollendet ha-ben.

zu b): Jugendliche Mitglieder von Vollendung des 14. Lebensjahres bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht, jedoch kann der Versammlungsleiter ihnen das Wort erteilen.

zu c): Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können an keiner Mitgliederversammlung teilnehmen.

zu d): Auf Vorschlag des Vorstandes können Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitglie-dern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins im Rahmen der gegebenen Ordnung zu benutzen und an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder haben folgende Pflichten:

- (1) Förderung des Zwecks (§ 2) des Vereins im Sinne der Satzung.
- (2) Beachtung und Innehaltung dieser Satzung und der Beschlüsse der Organe des Vereins und der Mitgliederversammlung.
- (3) Regelmäßige Zahlung der Vereinsbeiträge.
- (4) Die Interessen des Vereins sind über die der Abteilungen zu stellen.
- (5) Jeder Wohnungswechsel ist dem Verein schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Die Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) durch Kündigung
- (2) durch den Tod
- (3) durch Ausschluss

zu 1): Die Kündigung ist nur zum Ende des zweiten und vierten Quartals des laufenden Geschäftsjahres möglich. Ein Vereinsaustritt ist nur mit Ablauf des Monats möglich. Die Beiträge sind bis zum Ende des folgenden Halbjahres zu zahlen, in dem der Austritt erfolgt. Die Austrittserklärung ist schriftlich beim Vorstand des Vereins einzureichen. Empfangene Spiel- und Sportgegenstände oder sonstiges Vereinseigentum sind unverzüglich an den Verein zurück zu geben.

zu 2): Die Mitgliedschaft endet am Tage des Todes.

zu 3): Der Gesamtvorstand entscheidet über den Ausschluss. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tage, an dem der Ausschluss ausgesprochen wird. Der Bescheid ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 10 Der Ausschluss

Der Ausschluss ist möglich:

- (1) bei vereinsschädigendem Verhalten;
- (2) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung und Vereinsbeschlüsse;
- (3) bei wiederholter Nichtbeachtung von Weisungen der Fachwarte;
- (4) Bei Rückstand der Vereinsbeiträge um sechs Monate. Beitrag ist bis zu dem Monat nachzuzahlen, in dem der Ausschluss ausgesprochen wird.

§ 11 Die Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen und bei Bedarf des Vereins, sowie im Rahmen der Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen von Sportanlagen und – einrichtungen, spartenbezogene Arbeitsleistungen zu erbringen.

Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden.

Die Ableistung der Arbeitsstunden wird zum Ende des Kalenderjahres geprüft.

Für bis dahin nicht geleisteten Arbeitsstunden hat das Mitglied pro nicht geleisteten Stunden einen festgesetzten Stundensatz von XX Euro an den Verein zu zahlen.

Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeitsleistungen befreit.

Ebenso Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und Mitglieder mit einem Grad der Behinderung von 50 Prozent und mehr.

Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind von der Erbringung der Arbeitsleistungen befreit.

Die Anzahl der jährlich zu erbringenden Arbeitsleistung, die Art und der Umfang und der Stundensatz für nicht geleistete Arbeitsstunden, so wie die Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge, werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt.

Der Erlass, die Ermäßigung oder die Stundungen von Vereinsbeiträgen sind beim Vorstand schriftlich

zu beantragen. Der Vorstand darf dies nur in ganz besonderen Notfällen genehmigen.

§ 12 Die Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- (1) den Beiträgen der Mitglieder
- (2) den Einnahmen aus Veranstaltungen
- (3) Zuschüssen
- (4) Spenden
- (5) Sonstigen Einnahmen

§ 13 Die Ausgaben

Die Ausgabe bestehen aus:

- (1) Aufwendungen gem. § 2 der Vereinssatzung
- (2) Verwaltungskosten
- (3) Sonstige Ausgaben

§ 14 Die Kassenführung

Die Kassenführung hat im Rahmen des von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes zu erfolgen. Der Kassenwart überwacht den Eingang der Mitgliederbeiträge. Er hat jederzeit dem Vorstand über die Kassenführung Rechenschaft abzugeben. Die Jahresabrechnung wird durch zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen, vor der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung geprüft. Sie können zu jeder Zeit in die Kassenführung Einblick nehmen.

Die Kassenprüfer müssen ihren Prüfungsbericht vor der ordentlichen Mitgliederversammlung abgeben. Bei der Entlastung sind Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt. Die Kassenprüfer werden jeweils im Wechsel für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist nach zweijähriger Pause möglich.

§ 15 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Gesamtvorstand
- (3) der Vorstand

Die Mitglieder der Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 16 Der Vereinsvorstand

(1) Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand, der auch Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist.

1.1 dem 1. Vorsitzenden

1.2 dem 2. Vorsitzenden

1.3 dem 1. Kassenwart

1.4 dem Schriftwart

1.5 dem Jugendwart

zu (1): Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach außen einzeln, die übrigen Vorstandsmitglieder nur zu zweit

2. dem Gesamtvorstand

2.1 dem 2. Kassenwart

2.2 dem 1. Beisitzer

2.3 dem 2. Beisitzer

2.4 Fachwarteausschuss (Abteilungsleiterausschuss)

(2) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt, und zwar:

1. In den Jahren mit gerader Endzahl:

1.1 2. Vorsitzender

1.2 1. Kassenwart

1.3 1. Beisitzer

2. In den Jahren mit ungerader Endzahl:

2.1 1. Vorsitzender

2.2 Schriftwart

2.3 Jugendwart (wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt)

2.4 2. Kassenwart

2.5 2. Beisitzer

(3) Die Wahlen zum Vorstand erfolgen jeweils auf der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) des Jahres, in dem die Wahlen zu erfolgen haben. Eine Wiederwahl ist statthaft. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ernennt der Vorstand für den Rest der Wahlzeit einen Vertreter. Der Vorstand leitet den Verein und entscheidet über alle Belange des Vereins, soweit nicht Entscheidungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung entgegenstehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

noch § 16 Der Vereinsvorstand

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Mitglieder des Vorstandes müssen voll geschäftsfähig sein. Für die Wahl in den Gesamtvorstand ist die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich. Der Vereinsvorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung am Jahresbeginn (Jahreshauptversammlung) einen Bericht über seine Tätigkeit im vergangenen Jahr und einen Haushaltsplan für das laufende Jahr vorzulegen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so sind die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände und der den Verein betreffende Schriftverkehr dem Nachfolger im Amt oder dem 1. Vorsitzenden zu übergeben.

(4) Die Entlastung des Gesamtvorstandes kann nur auf Antrag eines Mitgliedes der ordentlichen Mitgliederversammlung von dieser vorgenommen werden.

(5) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden und vom Schriftwart zu unterzeichnen.

§ 17 Der Fachwarteausschuss (Abteilungsleiterausschuss)

Dem Fachwarteausschuss gehören die Abteilungsleiter der einzelnen Abteilungen oder deren Vertreter an. Jede Abteilung kann ihren eigenen Ausschuss bilden. Der Fachwart hat folgende Aufgaben:

- (1) Überwachung und Regelung der gesamten aktiven sportlichen Tätigkeit im Verein.
- (2) Die Beantragung der für den Vereinsbetrieb erforderlichen Geldmittel beim Vorstand.

Die Fachwarte und deren Stellvertreter sind der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 18 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung (Vereinsausgangstafel). Zwischen dem Tage der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer virtuellen Form oder in einer Präsenzveranstaltung stattfinden soll, entscheidet der Vorstand und gibt dies bei der Einladung bekannt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb einer gesetzten Frist an den Verein zurückgesandt werden. Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens 50% aller Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Berichte des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind.
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw.

des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern
- b) vom Vorstand
- c) von den Ausschüssen
- d) von den Abteilungen

9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde. Das Protokoll über die Mitgliederversammlung führt der Schriftwart. Das Protokoll ist zu unterzeichnen vom Vorsitzenden und vom Schriftwart.

§ 19 Ehrungen

Langjährige Mitglieder werden durch Überreichen eines Präsentes und einer Urkunde für mehr als

- 1. 25-jährige Mitgliedschaft
- 2. 40-jährige Mitgliedschaft
- 3. 50-jährige Mitgliedschaft
- 4. 60-jährige Mitgliedschaft
- 5. 70-jährige Mitgliedschaft
- 6. 75-jährige Mitgliedschaft
- 7. 80-jährige Mitgliedschaft

geehrt.

Verdienstvollen Sportler und Vorstandsmitglieder können durch Überreichen eines Präsentes und einer Urkunde geehrt werden.

Eine weitere Ehrung des Vereins besteht darin, dass der Verein einen verdienstvollen Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden ernennt. Hierüber wird eine Urkunde ausgestellt.

Der Ehrenvorsitzende kann an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen und mit abstimmen.

Der Vorstand trägt den Ernennungsantrag der ordentlichen Mitgliederversammlung vor, die darüber entscheidet.

Die Ernennung gilt auf Lebenszeit und geht nur durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verloren.

§ 20 Ordnungen

Die Abteilungen können sich eigene Ordnungen geben. Diese dürfen der Satzung nicht entgegenstehen und sind zur Genehmigung dem Vorstand vorzulegen.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Für den Auflösungsantrag ist die Zustimmung von mehr als 50 % der ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Eine Auflösung des Vereins muss erfolgen, wenn eine außerordentliche Mitgliederversammlung, deren Tagesordnung vorher bekannt gegeben werden muss, dies mit 9/10-Mehrheit beschließt. (Nicht anwesende ordentliche Mitglieder können ihre Entscheidung schriftlich mitteilen.)
3. Für seine Verbindlichkeiten haftet der Verein nur mit seinem Vereinsvermögen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 22 Haftung

Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden oder Veranstaltungen mitgebrachten Gegenstände oder Geldbeträge, die evtl. beschädigt oder abhanden gekommen sind. Für Schäden, die dem Verein durch vorsätzliches Verschulden eines oder mehrerer Mitglieder entstehen, haften diese einzeln oder gemeinsam.

§ 23 Schlussbestimmung

Die Satzung ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. August 2022 von dieser anerkannt worden.

Sie tritt erst mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Eutin in Kraft.

Malkwitz, den 19. August 2022